

Rundschreiben

zur Auszahlung der Entfernungspauschale und alternativen Möglichkeiten

I. Ausgangslage – 0,30 Euro Pauschale und rechtliche Entwicklung

1. Bis 2020 galt einheitlich eine Pauschale von 0,30 Euro je Entfernungskilometer. Seit 2021 gilt dieser Betrag nur noch für die ersten 20 Entfernungskilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Ab dem 21. Kilometer erfolgte im Jahr 2021 eine Erhöhung der Entfernungspauschale um 5 Cent auf 0,35 Euro.
2. **Aufgrund der steigenden Spritpreise wurde die geplante Erhöhung der Pauschale von 2024 rückwirkend auf den Januar 2022 vorgezogen.** Grund dafür war das jüngst verabschiedete **Steuerentlastungsgesetzes vom 23.05.2022¹**. Dieses änderte § 9 Absatz 1 Nr. 4 Satz 8 EStG. Aufgrund dieser Gesetzesänderung gilt nunmehr für die Jahre 2022 bis 2026 ab dem 21. Entfernungskilometer eine Pauschale von 0,38 Euro.

II. Möglichkeit über Sachbezüge

1. Eine andere Möglichkeit, den Mitarbeitern finanzielle Unterstützung zu gewährleisten ist über sogenannte Sachbezüge über die 50 Euro Sachbezugsfreigrenze. Der Arbeitgeber kann seinem Arbeitnehmer zuzüglich zu seinem Lohn einen Sachbezug in Gestalt eines Gutscheins zukommen lassen (z.B. "Mitarbeiter X erhält einen Tankgutschein in Höhe von 50 Euro, dieser ist bei Tankstelle X einzulösen").
2. Der Sachbezug bleibt bis zu 50 Euro monatlich steuerfrei. Durch die Steuerfreiheit bleibt der Sachbezug auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.

¹https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2022-05-27-StEntlastG2022/4-Verkuendetes-Gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

III. Ermittlung der tatsächlichen Kosten

1. Eine weitere Möglichkeit ist die Ermittlung der tatsächlichen Kosten. Statt der üblichen 0,30 Euro Pauschale können hierüber auch höhere Kosten geltend gemacht werden. Um den Nachweis der "tatsächlichen Kosten" zu erbringen, werden folgende Daten benötigt:
 - a. Der Kilometerstand zu Beginn des Aufzeichnungszeitraums
 - b. Rechnungen und Quittungen für *sämtliche Fahrzeugkosten* im Zeitraum
 - c. Die Abschreibung des PKW (Hierzu werden AfA Tabellen² benötigt)
 - d. Kilometerstand am Ende des Aufzeichnungszeitraums
2. Dem Finanzamt müssen hierüber im Ergebnis die tatsächlich angefallenen Kosten schlüssig dargelegt werden. Dabei muss auch festgestellt werden, welcher Durchschnittsverbrauch dem Fahrzeug zugrunde liegt. Im Anschluss wird der durchschnittliche Kraftstoffpreis im betreffenden Jahr benötigt. Anhand dieser beiden Zahlen lassen sich die Kosten je 100 betrieblich gefahrener Kilometer berechnen. Arbeitgeber finden in den meisten Fällen beide Angaben schnell im Internet.
3. Sofern alle Tankumsätze mit Karte bezahlt wurden, lassen sich die tatsächlichen Aufwendungen für Kraftstoff anhand der Kontoauszüge oder Kreditkartenumsätze nachweisen. Natürlich muss der Unternehmer auch diesen Betrag anteilig auf die betrieblich gefahrenen Kilometer umrechnen. Eine Pflicht zur Anerkennung durch das Finanzamt besteht nicht.
4. Wichtig: Wer sein **PKW im Privatvermögen hält, kann keine tatsächlichen Kosten zu diesem PKW betrieblich geltend machen**. Hier besteht nur die Möglichkeit, die pauschale Reisekostenabrechnung mit 30 Cent je gefahrenen Kilometer anzusetzen. In dieser Pauschale sind sämtliche Kosten rund um das Fahrzeug enthalten, es kann nichts zusätzlich als Betriebsausgabe abgesetzt

² https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerverwaltung-Steuerrecht/Betriebspruefung/AfA_Tabellen/afa_tabellen.html.



werden. Dabei ist es im Übrigen irrelevant, ob es sich um Freiberufler oder Gewerbetreibende handelt. Diese Regelung ist für beide Gruppen gleich.

IV. Ihr Kontakt

Kristina Grudic
kristina.grudic@mainfort.net
A Schillerstraße 42-44 60313 Frankfurt am Main
T +49 69 175 372 470 F +49 (0) 69-175 372 479

Dieses Infoschreiben dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt keine Einzelfallbetrachtung. Wenn es auch mit Sorgfalt erstellt wurde, ist jede Haftung, insbesondere für die Richtigkeit der Angaben, ausgeschlossen.